

Austausch Personalrat - Schulleitungen

19.02.2019

Droste-Hülshoff Schule, Raum A.1.01

15.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Tagesordnung

1. Rechtliche Informationen zu Schwangerschaft/Elternzeit
2. Ideensammlung zur Entlastung im Schulalltag von Schulleitungen und Lehrkräften
3. Umgang mit Teilzeitbeschäftigung
4. Jahresgespräche mit schwerbehinderten Lehrkräften
5. Verschiedenes

TOP 1 Rechtliche Informationen zu Schwangerschaft/ Elternzeit

- Arbeitgeber wird bezüglich der Gefährdungsbeurteilung stärker in die Pflicht genommen,
- Verbesserungen beim Kündigungsschutz von Arbeitnehmerinnen,
- gilt nun auch für Frauen, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden (Schülerinnen, Praktikantinnen oder Studierende),
- Verlängerung der Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung von acht auf zwölf Wochen,
- Einführung eines behördlichen Genehmigungsverfahrens für die Arbeit nach 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

*Neues
Mutterschutzgesetz seit
01.01.2018 in Kraft.*

TOP 1 Rechtliche Informationen zu Schwangerschaft/ Elternzeit

Für Beamtinnen gilt das gleiche Mutterschutzniveau, wie es auch für andere Beschäftigte nach dem MuSchG gilt. Der Mutterschutz wird für diese Sonderstatusgruppen jedoch wie bisher in **gesonderten Verordnungen** geregelt. Das Gesetz stellt zudem klar, dass entsprechend unionsrechtlichen Vorgaben auch für diese Personengruppe eine angemessene Kontrolle und Überwachung durch besondere Behörden sicherzustellen ist und daher eine „Eigenüberwachung“ durch die dienstvorgesetzte Stelle nicht ausreichend ist.

TOP 1 Rechtliche Informationen zu Schwangerschaft/ Elternzeit

Für alle Frauen im Geltungsbereich des **§ 1 FrUrIV NRW** wird die Überwachung der Einhaltung des gesundheitlichen Mutterschutzes seit dem 01.01.2018 nunmehr durch die Arbeitsschutzverwaltung des Landes NRW, im Regierungsbezirk das **Dezernat 56** der Bezirksregierung Münster, wahrgenommen.

TOP 1 Rechtliche Informationen zu Schwangerschaft/ Elternzeit

- Schwangere oder stillende Frauen dürfen nicht über 8,5 Stunden täglich beschäftigt werden!
- Schwangere und stillende Mütter unterliegen nach § 13 Abs. 5 ADO einer besonderen Fürsorge:
 - keine Ad-hoc Mehrarbeit
 - keine sonstige, längerfristige Pflichtstundenerhöhung
- Keine Beschäftigung zwischen 20.00 Uhr – 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen!
- Die Beschäftigung nach 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfordert ein behördliches Genehmigungsverfahren.
- Gewährleistung einer ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens 11 Stunden!

TOP 1 Rechtliche Informationen zu Schwangerschaft/ Elternzeit

Behördliches Genehmigungsverfahren für die Beschäftigung nach 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

Wird zurzeit formlos per Fax oder Mail beim Dezernat 56.5 der Bezirksregierung beantragt.

Einzusenden sind:

Antrag

- + Einverständniserklärung der Lehrerin,
- + Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes,
- + Kopie der Gefährdungsbeurteilung.

[Fax-Nr.: 0251/411- 2119, Mail: mutterschutz@brms.nrw.de](mailto:mutterschutz@brms.nrw.de)

TOP 1 Rechtliche Informationen zu Schwangerschaft/ Elternzeit

Die Schulleitung ist nach § 59 Abs. 8 Schulgesetz für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich und zuständig für die Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz.

 Schulleitung handelt als Dienstvorgesetzte/r

Daraus ergibt sich eine allgemeine Überwachungsaufgabe des Lehrerrates nach § 64 LPVG NRW. Bezogen auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz bedeutet das, dass der Lehrerrat bei der Gefährdungsbeurteilung mitwirkt und von der Schulleitung zu beteiligen ist.

TOP 1 Rechtliche Informationen zu Schwangerschaft/ Elternzeit

Aufgaben des Personalrats nach LPVG NRW:

§ 62 LPVG NRW Überwachungsaufgabe

- Keine Benachteiligung ... wegen des Geschlechts

§ 64 LPVG NRW allgemeine Aufgaben

- „2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,“

§ 72 LPVG NRW Abs. 1 Mitbestimmung

- Erneute Zuweisung eines Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften ... u.v.a.
- Und weitere MB-Tatbestände (Gesundheitsschutz, Gleichberechtigung)

TOP 2 Ideensammlung zur Entlastung im Schulalltag von Schulleitungen und Lehrkräften

Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen in Bottrop

Ideensammlung zur Entlastung im Schulalltag

Bitte ankreuzen x

Wo brauchen wir Entlastung?	Konkretisierung bzw. Lösungsvorschläge
<input type="checkbox"/> Schulorganisation	
<input type="checkbox"/> Sekretär*innenstunden	
<input type="checkbox"/> Unterricht	
<input type="checkbox"/> Schüler*innen	
<input type="checkbox"/> Elternarbeit	
<input type="checkbox"/> Außerschulische Veranstaltungen	
<input type="checkbox"/> Medien	
<input type="checkbox"/> Datenschutz	
<input type="checkbox"/> Stellenbesetzung	
<input type="checkbox"/> Schwangere Kolleginnen	
<input type="checkbox"/> Hygiene	

<input type="checkbox"/>	Ausstattung	
<input type="checkbox"/>	Schul- und Unterrichts entwicklung	
<input type="checkbox"/>	Assistenzkräfte	
<input type="checkbox"/>	Vertretung	
<input type="checkbox"/>	Krankheit	
<input type="checkbox"/>	Kopierzeit	
<input type="checkbox"/>	Geldsammlung	
<input type="checkbox"/>	Verwaltungsarbeit	

Weitere Ideen:

TOP 3 Umgang mit Teilzeitbeschäftigung

Fürsorgegedanke und Leitungsaufgabe

- Aus dem Landesgleichstellungsgesetz,
- sowie aus dem Fürsorgeaspekt des § 66 LBG,
- dem Diskriminierungsverbot nach § 8 TzBfG,
- der Elternzeitverordnung (EZVO)
- und den Vorgaben des Frauenförderplans

- ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange Teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern.

- Die Schulleiterinnen und Schulleiter treffen an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfolgen soll.

TOP 3 Umgang mit Teilzeitbeschäftigung

Nach BVG-Urteil gilt für jede teilzeitbeschäftigte Lehrkraft:

- Dienstleistung in der Schule ist nur entsprechend der Teilzeitquote zu erbringen,
- Übertragungen von Funktionstätigkeiten können auch nur nach dem jeweiligen Teilzeitquotienten erfolgen,
- wenn dies nicht möglich ist, muss ein anderweitiger zeitlicher Ausgleich durch geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgen.
- In der Summe darf die Teilzeit nicht dazu führen, dass die Betroffenen über Gebühr verpflichtet werden.

(Urteil v. 16. Juli 2015 - Az. 2C 16/)

TOP 3 Umgang mit Teilzeitbeschäftigung

Rechtsgrundlage ADO § 17

- (1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrer und Lehrerinnen (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) **soll** der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

- (2) **Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrer und Lehrerinnen erstreckt sich auch auf die Klassenleitung und in der Regel die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen.** Sonstige dienstliche Aufgaben (z. B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtage) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

- (3) Bei der **Stundenplangestaltung** sollen **unterrichtsfreie Tage** ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist; eine überproportionale Belastung durch Springstunden soll vermieden werden.

TOP 3 Umgang mit Teilzeitbeschäftigung

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer (19.05.2011)	Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen (14.06.2012)	Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer an der Grundschule
<p>1. Vorbemerkungen</p>	<p>1. Vorbemerkungen</p>	<p>1. Vorbemerkungen</p>
<p>Eine Teilzeitbeschäftigung kann voraussetzungslos nach § 63 LBG oder aus familiären Gründen gem. § 66 LBG beantragt werden.</p> <p>Für Verbeamtete Lehrkräfte richtet sich die Zulässigkeit der Teilzeitbeschäftigung nach dem LBG. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte finden sich die entsprechenden Vorschriften im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Die folgenden Hinweise und Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte.</p> <p>Im Rahmen von Teilzeitbeschäftigung wird durch eine reduzierte Pflichtstundenzahl zunächst nur die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden herabgesetzt. Proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl soll jedoch auch der Umfang der sonstigen Dienstverpflichtungen verringert werden.</p> <p>Aus dem Landesgleichstellungsgesetz sowie aus dem Fürsorgeaspekt des 66 LBG, dem Diskriminierungsverbot nach § 20 TzBfG, der Elternzeitverordnung (EZVO) und den Vorgaben des Frauenförderplans ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich überlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern.</p> <p>Die Schulleiterinnen und Schulleiter treffen an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfolgen soll. Es gehört zu den Schulleitungsaufgaben, auf die Sorge zu tragen, dass die Belange der Teilzeitkräfte bei Berücksichtigung finden, denn der Schulleitung kommt bei der Umsetzung der gesetzlichen verankerten Vorgaben eine besondere Verantwortung zu.</p> <p>Die folgenden Empfehlungen sollen auf eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulformspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden. Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen.</p>	<p>Die „Allgemeinen schulformübergreifenden Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer“ stellen die Grundlage für die folgenden, auf den Arbeitsplatz an Grundschulen bezogenen Empfehlungen dar. Diese sind als Anregungen und Hinweise für ein entsprechendes schulisches Konzept zu verstehen, indem sie positive Erfahrungen einzelner Schulen weitergeben und ggf. auf Problempunkte hinweisen.</p> <p>Konkretisierungen, die in klare Vereinbarungen münden, können nur vor Ort, an der Einzelschule, unter Einbeziehung der jeweiligen spezifischen Rahmen- und Standortbedingungen getroffen werden. Gleichwohl ist auch hierbei der Grundsatz zu berücksichtigen, dass der Umfang aller außerunterrichtlichen Dienstverpflichtungen proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl verringert wird. Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen, der Lehrerrat und die Lehrerkonferenz wirken dabei mit an der Erarbeitung eines schulischen Konzeptes, das den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer regelt.</p> <p>Die Anforderungen an die Schule, wie sie aus veränderten gesellschaftlichen Bedingungen resultieren, haben auch auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Auswirkungen. Dies hat Konsequenzen auf allen Ebenen der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit: für den Unterricht wie auch für außerunterrichtliche Lernangebote, für die pädagogischen Konzepte sowie für außerschulische Kooperationen. Dementsprechend müssen sich die Rahmenbedingungen für erfolgreiches Lernen ändern, z. B. durch die Gestaltung und Durchführung des offenen Ganztagsbetriebes oder die inklusive Beschulung. So arbeiten Grundschullehrerinnen und Lehrer auch an der Einzelintegration (E) und im Gemeinsamen Unterricht (GU). Neben den unterrichtlichen Aufgaben üben Grundschullehrerinnen und -lehrer umfassende beratende Tätigkeiten aus und sind beteiligt an der Durchführung des verbindlichen Sprachtests Delfin 3.4. Somit ergeben sich neue schuladministrative, pädagogische und unterrichtliche Herausforderungen für die Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>Damit Lehrerinnen und Lehrer vor diesem Hintergrund im Interesse der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern ihre Arbeit erfolgreich bewältigen können,</p>	<p>Die „Allgemeinen schulformübergreifenden Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer“ stellen die Grundlage für die folgenden, auf den Arbeitsplatz an Grundschulen bezogenen Empfehlungen dar. Diese sind als Anregungen und Hinweise für ein entsprechendes schulisches Konzept zu verstehen, indem sie positive Erfahrungen einzelner Schulen weitergeben und ggf. auf Problempunkte hinweisen.</p> <p>Konkretisierungen, die in klare Vereinbarungen münden, können nur vor Ort, an der Einzelschule, unter Einbeziehung der jeweiligen spezifischen Rahmen- und Standortbedingungen getroffen werden. Gleichwohl ist auch hierbei der Grundsatz zu berücksichtigen, dass der Umfang aller außerunterrichtlichen Dienstverpflichtungen proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl verringert wird. Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen, der Lehrerrat und die Lehrerkonferenz wirken dabei mit an der Erarbeitung eines schulischen Konzeptes, das den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer regelt.</p> <p>Die Anforderungen an die Schule, wie sie aus veränderten gesellschaftlichen Bedingungen resultieren, haben auch auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Auswirkungen. Dies hat Konsequenzen auf allen Ebenen der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit: für den Unterricht wie auch für außerunterrichtliche Lernangebote, für die pädagogischen Konzepte sowie für außerschulische Kooperationen. Dementsprechend müssen sich die Rahmenbedingungen für erfolgreiches Lernen ändern, z. B. durch die Gestaltung und Durchführung des offenen Ganztagsbetriebes oder die inklusive Beschulung. So arbeiten Grundschullehrerinnen und Lehrer auch an der Einzelintegration (E) und im Gemeinsamen Unterricht (GU). Neben den unterrichtlichen Aufgaben üben Grundschullehrerinnen und -lehrer umfassende beratende Tätigkeiten aus und sind beteiligt an der Durchführung des verbindlichen Sprachtests Delfin 3.4. Somit ergeben sich neue schuladministrative, pädagogische und unterrichtliche Herausforderungen für die Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>Damit Lehrerinnen und Lehrer vor diesem Hintergrund im Interesse der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern ihre Arbeit erfolgreich bewältigen können,</p>

TOP 3 Umgang mit Teilzeitbeschäftigung

Konferenzen/Dienstbesprechungen

- Zeitlich anteilige Anwesenheit
- Reduzierte Teilnahme (nicht jede Sitzung)
- Entlastung an anderer Stelle (z.B. Protokolle)

Pflicht für die Schulleitung:

- fester Konferenztag
- vorausschauende Planung

Pflicht für fehlende Kolleg*innen

- Informationspflicht über Beschlüsse

(Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter LK, BR Münster, 2012)

TOP 3 Umgang mit Teilzeitbeschäftigung

Das Spannungsfeld schulischer Teilzeitempfehlungen

„Für den Schulbereich bedeutet das

- einerseits die großzügige Anwendung dieser Regelung für die Teilzeitbeschäftigten im Rahmen der Elternzeit oder nach § 66 LBG,
- andererseits die Verpflichtung, die in diesem Zusammenhang ebenfalls berechtigten Ansprüche der vollzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer mit Betreuungspflichten
- sowie die pädagogischen Erfordernisse der Schülerinnen und Schüler nicht aus dem Auge zu verlieren.“

Teilzeitempfehlung RP Arnsberg

TOP 4 Jahresgespräche mit schwerbehinderten Lehrkräften

Information der Schwerbehindertenvertretung

TOP 5 **Verschiedenes**

Erfahrung mit dem Einsatz nicht grundständig ausgebildeter Personen/
pensionierter Lehrkräfte an den Schulen.

Vielen Dank für Ihr Erscheinen und Ihre
Mitarbeit!